

## **Antrag**

**der Abg. Sarah Schweizer u. a. CDU**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz**

### **Umsetzung der Kormoranverordnung und letale Vergrämung des Kormorans durch Fischer und Teichwirte**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie die Landesregierung die letale Vergrämung von Kormoranen als letztes Mittel zur Verhinderung übermäßiger negativer Beeinträchtigungen für geschützte oder gefährdete Fischarten, einen gesunden Fischbestand und für die Fischereiwirtschaft bewertet;
2. welche Personengruppen oder Vereinigungen Ausnahmen oder Befreiungen vom Verbot der Vergrämung von Kormoranen nach § 2 Absatz 2 Kormoranverordnung (KorVO) in den dort angeführten Schutzgebieten beantragen können und welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit gegebenenfalls Ausnahmen oder Befreiungen vom Verbot der Vergrämung von Kormoranen nach § 2 Absatz 2 KorVO eine solche auch in Schutzgebieten möglich machen;
3. wie die Landesregierung die in § 3 Absatz 1 Nummer 2 KorVO angeführte Abschussberechtigung für Betreiber bewirtschafteter Anlagen der Fischhaltung, Teichwirtschaft und der Fischzucht oder deren Beauftragte beurteilt;
4. welche Anforderungen vonseiten der Landesregierung an den in § 3 Absatz 1 KorVO angeführten Sachkundenachweis über ausreichende Kenntnisse zur Tötung von Kormoranen für die in § 3 Absatz 1 Nummer 2 KorVO genannte Personengruppe gestellt werden;
5. welche Schulungsinhalte eine zur Erlangung des Sachkundenachweises nach § 3 Absatz 1 KorVO konzipierte Aus- oder Fortbildung nach Ansicht der Landesregierung beinhalten muss;

6. wie viele Beantragungen einer Erlaubnis nach § 10 Waffengesetz (WaffG) zur letalen Vergrämung von Kormoranen von der in § 3 Absatz 1 Nummer 2 KorVO genannten Personengruppe seit 2010 in Baden-Württemberg gestellt wurden;
7. in wie vielen Fällen eine Erlaubnis nach § 10 WaffG zur letalen Vergrämung von Kormoranen an Personen der in § 3 Absatz 1 Nummer 2 KorVO genannten Personengruppe erteilt wurde;
8. welche Maßnahmen aus Sicht der Landesregierung erforderlich und geeignet sind, um die Landratsämter als zuständige Behörden zur Erteilung einer Erlaubnis nach § 10 WaffG in Hinblick auf die Regelungen in § 3 Absatz 1 KorVO zu informieren;
9. in welcher Form das zuständige Umweltministerium eine geeignete Ausbildung zur Erlangung des in § 3 Absatz 1 KorVO genannten Sachkundenachweises für die in § 3 Absatz 1. Nummer 2 KorVO beschriebene Personengruppe anbieten oder eine dritte Stelle mit der Ausbildungskonzeption und -durchführung beauftragen wird;
10. wie das zuständige Umweltministerium die im Jahr 2014 vonseiten der Landesjagdschule und des Landesfischereiverbands angebotenen Waffensachkundelehrgangs für Berufsfischer, Teichwirte und andere Berechtigte nach § 3 Absatz 1 KorVO zur Kormoranvergrämung bewertet.

31.3.2022

Schweizer, Burger, Haser, von Eyb, Teufel, Epple CDU

#### Begründung

Mit der am 20. Juli 2010 erlassenen Verordnung der Landesregierung zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt und zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden durch Kormorane (Kormoranverordnung – KorVO) gilt nach § 2 Absatz 2 ein Verbot der Vergrämung innerhalb von Schutzgebieten. Hiervon können Ausnahmen oder Befreiungen beantragt werden, damit auch in Schutzgebieten Kormorane vergrämt werden dürfen, wenn dies notwendig ist. Beim Antragsverfahren kommt es vermehrt zu langen zeitlichen Verzögerungen, da Unklarheiten dahingehend bestehen, wer antragsberechtigt ist und welche Belege erbracht werden müssen. Mit der KorVO wurden in § 3 Absatz 1 Nummer 2 auch Betreiber von bewirtschafteten Anlagen der Teichwirtschaft, Fischhaltung und der Fischzucht oder deren Beauftragte zu Abschuss von Kormoranen berechtigt, wenn diese einen gültigen Jagdschein oder eine Erlaubnis nach § 10 WaffG besitzen. Zur Erlangung einer Erlaubnis nach § 10 WaffG regelt die Kormoranverordnung weiter, dass für diese ein Sachkundenachweis über ausreichende Kenntnisse zur Tötung von Kormoranen vorzulegen ist. Angesichts des zunehmenden Kormoranbestandes, welcher insbesondere am Bodensee durch eine Verdopplung des Sommerbestands seit 2012 deutlich erkennbar ist (vgl. Drucksache 17/900), erscheint die Möglichkeit zur letalen Vergrämung durch Fischer als geeignetes Mittel, um geschützte und bedrohte Fischarten zu schützen, einen gesunden Fischbestand zu erhalten und negative Beeinträchtigungen für die Fischereiwirtschaft abzuwenden. Mit dem vorliegenden Antrag wird die Landesregierung gebeten darzulegen, welche Personengruppen oder Vereinigungen als Antragsteller fungieren dürfen und welche Voraussetzungen und Belege erbracht werden müssen, damit gegebenenfalls Ausnahmen oder Befreiungen vom Verbot der Vergrämung nach § 2 Absatz 2 KorVO genehmigt werden können. Damit verbunden verfolgt der Antrag das Ziel, die Einschätzung und Bewertung der Landesregierung hinsichtlich der letalen Vergrämung von Kormoranen für die in

§ 3 Absatz 1 Nummer 2 KorVO genannte Personengruppe sowie den aktuellen Umsetzungsstand hinsichtlich des dafür erforderlichen Sachkundenachweises zu erfragen.

#### Stellungnahme\*)

Mit Schreiben vom 5. Mai 2022 Nr. Z(56)-0141.5/89F nimmt das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen und dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. wie die Landesregierung die letale Vergrämung von Kormoranen als letztes Mittel zur Verhinderung übermäßiger negativer Beeinträchtigungen für geschützte oder gefährdete Fischarten, einen gesunden Fischbestand und für die Fischereiwirtschaft bewertet;*

Zu 1.:

Die Wildfischbestände in unseren baden-württembergischen Gewässern befinden sich überwiegend in keinem „gesunden“ Zustand, da sie in der Vergangenheit durch vielfältige menschliche Nutzung der Gewässer wie wasserbauliche Maßnahmen, Verschmutzung und Degradation des Lebensraums und durch die Zuwanderung von gebietsfremden Arten stark beeinträchtigt wurden. Zusätzlich leiden viele Fischarten vermehrt unter den Auswirkungen des Klimawandels. Durch die stetig steigenden Zahlen an Kormoranen in Baden-Württemberg (vergleiche auch Drucksache 17/428, Antrag des Abgeordneten Klaus Hoher u. a. FDP/DVP, Vorgehen beim Kormoran in Baden-Württemberg) können solchermaßen vorbelastete Fischbestände durch einen lokal hohen Kormoranfraßdruck zusätzlich unter Bedrängnis geraten. Unter diesen Umständen kann eine letale Vergrämung ggf. eine zusätzliche übermäßige negative Beeinträchtigung der betroffenen Fischbestände durch Kormorane verringern.

Der Kormoran zählt als europäische Vogelart gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 13 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu den nach § 44 Absatz 1 BNatSchG geschützten Tierarten. Er ist entsprechend jagdrechtlich in das Schutzmanagement (siehe Anlage zu § 7 Absatz 1 und 3 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes – JWMG) eingruppiert; für Wildtierarten, die dem Schutzmanagement zugeordnet sind, darf keine Jagdzeit bestimmt werden. Von den Verboten des § 44 Absatz 1 BNatSchG können die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden Ausnahmen auf der Grundlage von § 45 Absatz 7 BNatSchG erteilen u. a. zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden oder zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Ferner ermächtigt § 45 Absatz 7 BNatSchG die Landesregierungen, Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zuzulassen. Hiervon hat die Landesregierung Gebrauch gemacht durch den Erlass der Kormoranverordnung (KorVO). Diese erlaubt nach § 1 Absatz 1 KorVO die letale Vergrämung von Kormoranen zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt und zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden. Demnach dürfen nach § 1 Absatz 2 KorVO Kormorane getötet werden, wenn weniger schädigende Maßnahmen nicht für einen dauerhaften Schutz ge-

\*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

eignet sind. Ferner können die höheren Naturschutzbehörden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG Ausnahmen zur letalen Vergrämung von Kormoranen für die Fälle erteilen, die über die Kormoranverordnung nicht abgedeckt sind.

Vor diesem Hintergrund sieht die Landesregierung die letale Vergrämung von Kormoranen unter den genannten Voraussetzungen als geeignetes Mittel an, um ggf. den Kormoranfraßdruck auf gefährdete und geschützte Fischarten lokal zu reduzieren und stark vom Kormoran beeinträchtigte Anlagen der Teichwirtschaft, Fischhaltung oder Fischzucht vor erheblichen fischereiwirtschaftlichen Schäden zu bewahren (siehe auch Stellungnahme zu Frage 3).

In Baden-Württemberg wurden seit Erlass der Kormoranverordnung im Durchschnitt der Jahre 2011 bis 2021 1 761 Kormorane erlegt. Die Anzahl der letal vergrämten Kormorane ist gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) jährlich an die Europäische Kommission zu berichten.

*2. welche Personengruppen oder Vereinigungen Ausnahmen oder Befreiungen vom Verbot der Vergrämung von Kormoranen nach § 2 Absatz 2 Kormoranverordnung (KorVO) in den dort angeführten Schutzgebieten beantragen können und welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit gegebenenfalls Ausnahmen oder Befreiungen vom Verbot der Vergrämung von Kormoranen nach § 2 Absatz 2 KorVO eine solche auch in Schutzgebieten möglich machen;*

Zu 2.:

Gemäß § 2 Absatz 2 KorVO ist die letale Vergrämung von Kormoranen in Naturschutzgebieten, Kernzonen von Biosphärengebieten, Naturdenkmälern, Europäischen Vogelschutzgebieten gemäß der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten vom 5. Februar 2010 (GBl. S. 37), befriedeten Bezirken nach § 3 Absatz 1 und 2 des Landesjagdgesetzes – jetzt: § 13 Absatz 1 und 2 JWMG – sowie sonstigen überbauten Flächen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nicht zulässig. In diesen Bereichen können Vergrämungsmaßnahmen nur auf der Grundlage einer Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Tötungs- und Störungsverboten nach § 45 Absatz 7 BNatSchG durchgeführt werden.

Gemäß § 5 Absatz 3 KorVO können die höheren Naturschutzbehörden weitere Ausnahmen auf der Grundlage von § 45 Absatz 7 Satz 1 BNatSchG zulassen oder Befreiungen nach § 67 BNatSchG erteilen, sofern im jeweiligen Einzelfall die Voraussetzungen des § 45 Absatz 7 BNatSchG oder des § 67 BNatSchG vorliegen. Die Anzahl der diesbezüglich erteilten Ausnahmen ist gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) jährlich an die Europäische Kommission zu berichten.

Bei Verfahren gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG handelt es sich nicht um ein klassisches Antragsverfahren, gleichwohl kann jede Person einen Antrag auf Ausnahme bei der zuständigen Naturschutzbehörde stellen. Es wird im Einzelfall geprüft, ob die Voraussetzungen vorliegen.

Sollen Vergrämungsmaßnahmen als Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Tötungs- und Störungsverboten nach § 45 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt zugelassen werden, so ist dies nur möglich, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, d. h. wenn der mit den Vergrämungsmaßnahmen verfolgte Zweck nicht an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreicht werden kann und wenn sich der Erhaltungszustand der Population einer von der Maßnahme betroffenen Art nicht verschlechtert.

Im Rahmen einer Ausnahmeprüfung nach § 45 Absatz 7 BNatSchG sind die Verhältnisse des jeweiligen Einzelfalls zu beurteilen. Zunächst müssen die Kausalbeziehungen zwischen dem Kormoranvorkommen und den Bestandsentwicklungen

gen der Fischarten nachgewiesen werden (Erforderlichkeit der Maßnahme). Diese können mit den in den „Gemeinsamen Hinweisen des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr, des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz und des Innenministeriums zur Kormoranverordnung vom 20. Juli 2010 (GBl. S. 528) und zum Begriff ‚Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt‘ (§ 45 Absatz 7 Nummer 2 BNatSchG)“ aufgeführten Nachweisen belegt werden. Ferner ist darzustellen, ob und ggf. in welchem Ausmaß die Vergrämung den Naturhaushalt erheblich beeinträchtigt. Im Falle einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushalts ist diese dem mit den Vergrämungsmaßnahmen beabsichtigten Zweck gegenüberzustellen und sorgfältig abzuwägen (Angemessenheit der Maßnahme). In die Abwägung mit einzustellen ist auch eine Prognose der Wirksamkeit der Maßnahme, da nur Maßnahmen, mit denen der angestrebte Zweck auch erreicht wird, eine Beeinträchtigung anderer Schutzgüter rechtfertigen (Geeignetheit der Maßnahme).

Bei Vergrämungsmaßnahmen in Naturschutzgebieten oder Naturdenkmälern ist in aller Regel eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten der Schutzgebietsverordnung erforderlich. Dabei ist zu prüfen, ob Verbote aus der jeweiligen Schutzgebietsverordnung den beabsichtigten Maßnahmen entgegenstehen. Dabei müssen die Vergrämungsmaßnahmen zum Schutz der Fischarten den Schutzziele des Schutzgebiets gegenübergestellt und unter dem Aspekt der Erforderlichkeit, Angemessenheit und Geeignetheit sorgfältig abgewogen werden.

Bei Vergrämungsmaßnahmen in Europäischen Vogelschutzgebieten ist durch entsprechende Prüfschritte gemäß § 34 BNatSchG darzulegen, dass die für das Vogelschutzgebiet maßgeblichen Vogelpopulationen durch die beabsichtigten Maßnahmen nicht erheblich beeinträchtigt werden, da die Gestattung von Vergrämungsmaßnahmen ein Projekt im Sinne des § 34 BNatSchG darstellt. Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig. Abweichend hiervon darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind (§ 34 Absatz 2 und 3 BNatSchG). Nähere Informationen hierzu können dem 2013 vom Bundesumweltministerium erstellten und mit dem Ständigen Ausschuss „Arten- und Biotopschutz“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) abgestimmten Leitfaden „Abwehrmaßnahmen gegen Kormoranschäden in Natura 2000-Gebieten“ entnommen werden.

Die beschriebene Vorgehensweise wird durch die Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg in seinem Urteil vom 16. März 2011 (Az. 5 S 644/09) zur Kormoranvergrämung im Naturschutzgebiet Radolfzeller Aachried bestätigt.

*3. wie die Landesregierung die in § 3 Absatz 1 Nummer 2 KorVO angeführte Ausschussberechtigung für Betreiber bewirtschafteter Anlagen der Fischhaltung, Teichwirtschaft und der Fischzucht oder deren Beauftragte beurteilt;*

Zu 3.:

Mit Erlass der Kormoranverordnung wurde erstmalig die Möglichkeit geschaffen, dass Kormorane auch durch die Betreiber von bewirtschafteten Anlagen der Teichwirtschaft, Fischhaltung und der Fischzucht oder deren Beauftragte für den Bereich ihres Betriebsgeländes unter den in der Kormoranverordnung genannten Voraussetzungen letal vergrämt werden können. Dass hiervon Gebrauch gemacht wurde und wird, zeigt sich an der Entwicklung der Anzahl der an Anlagen der Teichwirtschaft und Fischzucht letal vergrämen Kormorane. Während des Gültigkeitszeitraums der Vorgängerregelung wurden im Durchschnitt der Jahre 1999 bis 2010 acht Kormorane (rund 0,9 Prozent der gesamten Kormoran-Abschüsse) erlegt. Ab Gültigkeit der

aktuellen Kormoranverordnung wurden im Durchschnitt der Jahre 2011 bis 2021 55 Kormorane (rund 3,2 Prozent der gesamten Abschüsse) erlegt.

Wie die Zahlen der einzelnen Zeiträume zeigen, haben die jeweiligen Betriebe von der Regelung in § 3 Absatz 1 Nummer 2 KorVO regelmäßig Gebrauch gemacht. Die Regelung stellt insofern ein geeignetes Mittel dar, um Kormorane nachhaltig von einer Anlage der Teichwirtschaft, Fischhaltung oder Fischzucht fernzuhalten. Damit kann gegebenenfalls eine wirtschaftliche Beeinträchtigung, welche über Entnahme und Verletzung von Speisefischen durch in der Anlage jagende Kormorane verursacht wird, gemindert werden.

4. *welche Anforderungen vonseiten der Landesregierung an den in § 3 Absatz 1 KorVO angeführten Sachkundenachweis über ausreichende Kenntnisse zur Tötung von Kormoranen für die in § 3 Absatz 1 Nummer 2 KorVO genannte Personengruppe gestellt werden;*
5. *welche Schulungsinhalte eine zur Erlangung des Sachkundenachweises nach § 3 Absatz 1 KorVO konzipierte Aus- oder Fortbildung nach Ansicht der Landesregierung beinhalten muss;*

Zu 4. und 5.:

Für berechtigte Personen ohne gültigen Jagdschein ist neben den übrigen waffenrechtlichen Voraussetzungen der Nachweis einer ausreichenden Sachkunde über Waffenrecht, Waffentechnik und Führen von Schrotwaffen, praktisches Flintenschießen, Ansprechen und Biologie des Kormorans und anderer Wasservögel sowie Tier- und Naturschutzrecht Voraussetzung.

Die Schulungsinhalte müssen die zuvor genannten Anforderungen beinhalten.

6. *wie viele Beantragungen einer Erlaubnis nach § 10 Waffengesetz (WaffG) zur letalen Vergrämung von Kormoranen von der in § 3 Absatz 1 Nummer 2 KorVO genannten Personengruppe seit 2010 in Baden-Württemberg gestellt wurden;*

Zu 6.:

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen hat die Kreispolizeibehörden (Waffenbehörden) hierzu befragt. Sofern hierzu Statistiken vorlagen, wurden nach Rückmeldung der Waffenbehörden seit 2010 in Baden-Württemberg 45 Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 10 des Waffengesetzes (WaffG) zur letalen Vergrämung von Kormoranen von der in § 3 Absatz 1 Nummer 2 KorVO genannten Personengruppe gestellt. 25 Anträge entfallen dabei auf das Landratsamt Konstanz.

7. *in wie vielen Fällen eine Erlaubnis nach § 10 WaffG zur letalen Vergrämung von Kormoranen an Personen der in § 3 Absatz 1 Nummer 2 KorVO genannten Personengruppe erteilt wurde;*

Zu 7.:

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen hat die Waffenbehörden hierzu ebenfalls befragt. Sofern hierzu Statistiken vorlagen, wurden nach Rückmeldung der Waffenbehörden seit 2010 in Baden-Württemberg 44 Erlaubnisse nach § 10 WaffG zur letalen Vergrämung von Kormoranen an Personen der in § 3 Absatz 1 Nummer 2 KorVO genannten Personengruppe erteilt.

8. *welche Maßnahmen aus Sicht der Landesregierung erforderlich und geeignet sind, um die Landratsämter als zuständige Behörden zur Erteilung einer Erlaubnis nach § 10 WaffG in Hinblick auf die Regelungen in § 3 Absatz 1 KorVO zu informieren;*

Zu 8.:

Im Jahr 2010 wurden insbesondere an die Waffenbehörden Gemeinsame Hinweise des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr, des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz und des Innenministeriums zur Kormoranverordnung vom 20. Juli 2010 (GBl. S. 528) und zum Begriff „Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt“ (§ 45 Abs. 7 Nr. 2 BNatSchG) übersandt. Sie beinhalten u. a. weitergehende Ausführungen zu § 3 KorVO (Abschussberechtigte, Inbesitznahme, Vermarktungsverbot) und dienen als Grundlage für die Bearbeitung entsprechender Anträge.

9. *in welcher Form das zuständige Umweltministerium eine geeignete Ausbildung zur Erlangung des in § 3 Absatz 1 KorVO genannten Sachkundenachweises für die in § 3 Absatz 1. Nummer 2 KorVO beschriebene Personengruppe anbieten oder eine dritte Stelle mit der Ausbildungskonzeption und -durchführung beauftragen wird;*

10. *wie das zuständige Umweltministerium die im Jahr 2014 vonseiten der Landesjagdschule und des Landesfischereiverbands angebotenen Waffensachkundelehrgangs für Berufsfischer, Teichwirte und andere Berechtigte nach § 3 Absatz 1 KorVO zur Kormoranvergrämung bewertet.*

Zu 9. und 10.:

Entsprechend den Gemeinsamen Hinweisen des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr, des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz und des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zur Kormoranverordnung (20. Juli 2010) vom 20. Oktober 2010 wird die Sachkunde durch den erfolgreichen Besuch eines Lehrgangs mit Abschlussprüfung bei der Landesjagdschule oder einer anderen staatlich anerkannten Ausbildungsstätte erworben.

Mit der Regelung in § 3 Absatz 1 KorVO wurde der Kreis der zum Abschuss berechtigten Personen gegenüber dem bisherigen Kreis – der Jägerschaft – deutlich ausgeweitet. Sofern auch die anderen Voraussetzungen der Kormoranverordnung erfüllt sind, begründet dies für diesen Personenkreis ein Bedürfnis gemäß § 8 WaffG als eine der Voraussetzungen für die Erlangung einer waffenrechtlichen Erlaubnis gemäß § 10 WaffG für den Erwerb und das Führen einer Jagdwaffe. Bis zum Frühjahr 2014 lag dem Ministerium für Ländlichen Raum, in dem seinerzeit die Naturschutzverwaltung ansässig war, lediglich ein Antrag auf Erwerb der Sachkunde vor.

Im Frühjahr 2014 führte der Landesjagdverband (LJV) über die Landesjagdschule einen Sachkundelehrgang für Berufsfischer, Teichwirte und andere Berechtigte im Sinne des § 3 Absatz 1 KorVO ohne Beteiligung oder Wissen der obersten Fischerei-, Jagd- und Naturschutzbehörde durch. Die Durchführung des Lehrgangs war Gegenstand der Beratungen der 69. und 70. Sitzung des Landestierschutzbeirats. Jagd- und Naturschutzverwaltung erfuhren von diesem Lehrgang, indem sie zur Stellungnahme gegenüber dem Landestierschutzbeirat aufgefordert wurden. Vor diesem Hintergrund wurde der Sachverhalt aufgearbeitet und dem Landestierschutzbeirat berichtet, dass der naturschutzrechtliche Aspekt nach Auffassung der Obersten Naturschutzbehörde bei der im Frühjahr 2014 durchgeführten Schulung des LJV zur Kormoranvergrämung nicht ausreichend geschult wurde. Dem LJV wurde daher mitgeteilt, dass weitere Lehrgänge nur nach vorheriger Abstimmung mit der obersten Naturschutz-, Fischerei- und Jagdverwaltung über die Lehrgangsinhalte stattfinden können.

In diesem Zusammenhang wurde angesichts der seit Erlass der Kormoranverordnung im Jahr 2010 insgesamt bislang nur sehr geringen Nachfrage nach dem Sachkundelehrgang zwischen Fischerei-, Jagd- und Naturschutzverwaltung sowie dem Landesjagdverband vereinbart, dass bei ausreichendem Bedarf, der über die Fischereiverbände an die Oberste Fischereibehörde zu melden ist, über die Landesjagdschule ein Sachkundelehrgang mit Prüfung angeboten wird, dessen Inhalt von Landesjagdverband, Fischerei- und Naturschutzverwaltung gemeinsam bestritten wird (Schulung angepasst an den tatsächlichen Bedarf).

In Erledigung der Anfrage des Landestierschutzbeirats wurde diesbezüglich im Protokoll der 70. Sitzung festgehalten: „Für einen sensiblen Umgang mit der Erteilung von waffenrechtlichen Erlaubnissen gem. § 10 WaffG zur Kormoranvergrämung sollen sich Interessenten für einen Sachkundenachweis künftig über die Fischereiverbände bei der Obersten Fischereibehörde melden. Bei ausreichender Teilnehmerzahl wird dann der LJV in Zusammenarbeit mit der Naturschutzverwaltung und der Fischereiverwaltung eine Schulung zur Erlangung des Sachkundenachweises anbieten.“ Seither sind keine Anträge auf Durchführung des Sachkundelehrgangs bekannt geworden. Sofern diesbezügliche Anträge über die Oberste Fischereibehörde gestellt werden, kann jederzeit ein Lehrgang im Sinn der vereinbarten Regelung angeboten werden.

Hauk

Minister für Ernährung, Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz